

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 49

TEIL I

Ausgabetag 8. August 1949

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Anordnung	Seite	Tag	Alliierte Kommandantur Berlin	Seite
27. 7. 1949	Anordnung über den Ladenschluß in offenen Verkaufsstellen	237	28. 7. 1949	Berichtigung zu BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949	239
3. 8. 1949	Anordnung über Verbraucherhöchstpreise für Kraftfahrzeug- und Fahrradbereifungen	238	30. 7. 1949	Anordnung BK/O (49) 162, Auslands-Luftpostverkehr von Berlin	239

Anordnung über den Ladenschluß in offenen Verkaufsstellen vom 27. Juli 1949

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. 12. 1939 (RGBl. I S. 2471) in Verbindung mit § 22 der Arbeitszeitordnung vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 446) ergeht folgende Anordnung:

§ 1

Werktägliches Ladenschluß

- Offene Verkaufsstellen jeder Art, einschl. derjenigen der Warenhäuser und Handwerksbetriebe, mit Ausnahme der Lebensmittel-, Tabakwaren- und Blumengeschäfte und der Apotheken, müssen werktags bis 8.00 Uhr und Montag bis Freitag jeder Woche ab 18.30 Uhr, Sonnabend ab 17.00 Uhr für den Geschäftsverkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.
- Lebensmittel- und Tabakwarengeschäfte und Apotheken müssen werktags bis 8.00 Uhr und von Montag bis Freitag jeder Woche ab 19.00 Uhr, Sonnabend ab 17.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.
- In Abweichung von den Bestimmungen in Ziff. 1 und 2 dürfen solche offenen Verkaufsstellen (Ziff. 1), die sich mit der Abgabe von Frischmilch oder Backwaren oder mit dem Vertrieb oder der Abgabe von Zeitungen oder Zeitschriften befassen, werktags bereits ab 6.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.
- Blumengeschäfte müssen werktags ab 18.30 Uhr, am Montag jeder Woche bis 10.00 Uhr und von Dienstag bis Sonnabend jeder Woche bis 8.00 Uhr für den Geschäftsverkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.
- Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Verkauf von Waren aus selbsttätigen Verkaufs-

einrichtungen (Warenautomaten), die von dem Inhaber einer zum dauernden Betrieb eingerichteten offenen Verkaufsstelle im räumlichen Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in denen nur Waren feilgehalten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden. Die Wartung der Warenautomaten darf nur innerhalb der nach den Absätzen 1 und 2 für den Verkauf aus offenen Verkaufsstellen an Werktagen allgemein zulässigen Zeiten erfolgen.

- Die außerhalb der Personenbahnhöfe, wenn auch auf bahneigenem Gelände gelegenen Verkaufsstellen sind den vorstehenden Ladenschlußzeiten unterworfen.

§ 2

Sonntäglicher Ladenschluß

An Sonn- und Festtagen müssen offene Verkaufsstellen einschließlich derjenigen der Warenhäuser und Handwerksbetriebe geschlossen sein, soweit nicht die Vorschriften der Polizeiverordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 15. 6. 1931 (Amtsblatt Berlin S. 150) in der Fassung der Verordnungen vom 30. 7. 1931 (Amtsbl. S. 181) und vom 24. 9. 1935 (Amtsbl. S. 222) etwas anderes bestimmen.

§ 3

Straßenhandel

Während der Zeit, in der nach den vorstehenden Bestimmungen offene Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist auch das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetrieb sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen verboten.

Die Bekanntmachung des Polizeipräsidenten in Berlin vom 8. 3. 1927 (Amtsbl. S. 55) in der Fassung vom 10. 9. 1935 (Amtsbl. S. 215, betreffend die Zulassung des ambulanten Handels während der Ladenschlußzeiten) bleibt unberührt.

§ 4

Verkaufszeiten

1. In jeder offenen Verkaufsstelle muß an einer von außen deutlich sichtbaren Stelle eine Tafel in der Größe von etwa 20×30 cm angebracht sein, die in nicht verwischbarer Schrift Beginn und Ende der Verkaufszeit angibt.
2. Die Inhaber von Verkaufsstellen (§ 1) sind verpflichtet, während der angegebenen Verkaufszeiten ihre Geschäfte offen zu halten. Diese Verpflichtung besteht in Notfällen nicht, sofern nicht durch besondere behördliche Anordnung eine anderweitige Regelung erfolgt.

§ 5

Ausnahmen

1. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können von den Bezirksamtern in begründeten Fällen auf Antrag zugelassen werden.
2. Für Blumengeschäfte können für die Stunden von 9—12 Uhr an den Tagen der großen Feste (Neujahr, 1. Osterfeiertag, Muttertag, 1. Pfingstfeiertag, Bußtag, Totensonntag, 1. Advent und 1. Weihnachtsfeiertag) Ausnahmen zugelassen werden.
3. Für Friedhofsgärtnereien gilt eine Sonderregelung.
4. Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung auf den Bereitschaftsdienst der Apotheken.
5. Am 24. Dezember müssen offene Verkaufsstellen, abweichend von den Vorschriften des § 1 und des § 5 Abs. 1, bereits von 16.00 Uhr ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Das gleiche gilt für den Marktverkehr einschli. des ambulanten Handels (Straßenhandel). Ausgenommen ist der Handel mit Weihnachtsbäumen.
6. Lebensmittelgeschäfte sind bis zum 31. Dezember 1949 am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 12.30 bis 15.00 Uhr und am Donnerstag ab 13.00 Uhr zu schließen.
Diese Regelung gilt nicht für den Verkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten.

§ 6

Arbeitszeitschutz

Die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit, die Sonntagsruhe und den Jugendschutz der Arbeiter und Angestellten bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden nach § 25 der Arbeitszeitordnung bestraft.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
L. Schroeder
Stellv. Oberbürgermeister

Anordnung über Verbraucherhöchstpreise für Kraftfahrzeug- und Fahrradbereifungen

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945, S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Beim Verkauf von Kraftfahrzeug- und Fahrradbereifungen (Decken und Schläuche) an den Letztverbraucher dürfen folgende Verbraucherhöchstpreise nicht überschritten werden:

A. Kraftfahrzeugbereifungen

1. Kraffrad- und Kleinwagenreifen

Maße	Decke	Schlauch Felgenband	
		DM	West
2,50 — 19	19,—	3,60	0,40
3,00 — 19	27,80	4,—	0,40
3,25 — 19	30,—	4,50	0,40
3,50 — 19	34,60	4,50	0,40
4,00 — 19	40,80	5,10	0,40
3,00 — 19 Gel.	29,65	4,—	0,40
3,25 — 19 Gel.	32,45	4,50	0,40
3,50 — 19 Gel.	37,65	4,50	0,40

2. Personenwagenreifen

Maße	Decke	Schlauch Felgenband	
		DM	West
5,90 — 15 CT	59,20	6,40	0,80
4,00 / 4,25 — 15	40,20	4,80	0,80
6,40 — 15	65,70	7,30	0,80
4,50 — 16	46,50	5,30	0,80
5,00 — 16	50,40	6,10	0,80
5,25 — 16	58,20	6,10	0,80
5,50 — 16	61,20	7,50	0,80
6,00 — 16	85,50	7,50	0,80
6,00 — 16 e Gel.	89,30	7,50	0,80
6,50 — 16 e	96,40	9,20	0,80
7,00 — 16 e	115,—	9,20	0,80
7,50 — 16 e	135,—	11,—	0,80
4,50 / 4,75 — 17	48,90	5,40	0,80
5,00 / 5,25 — 17	64,10	6,50	0,80
5,50 — 17 e	86,60	8,—	0,80
6,50 — 17 e	106,—	10,10	0,80
7,00 — 17 e	125,50	10,10	0,80
7,50 — 17 e	160,—	11,40	0,80
6,00 — 18 e	99,60	8,70	0,80

3. Riesen-Luft- bzw. Lastwagenreifen

Maße	Decke	Schlauch Wulstband	
		DM	West
6,00 — 20 e HD	115,50	10,—	3,20
6,50 — 20 e HD	154,—	10,—	3,20
7,00 — 20 e HD	173,50	13,50	3,70
7,50 — 20 e HD	210,—	15,90	3,70
8,25 — 20 e HD	271,—	19,70	3,70
9,00 — 20 e HD	391,50	28,20	5,60
10,00 — 20 e HD	462,—	32,10	7,30
11,00 — 20 e HD	556,50	31,70	7,30
12,00 — 20 e HD	627,—	37,20	7,30
13,00 — 20 e HD	738,—	40,40	7,30
14,00 — 20 e HD	809,—	43,50	7,30
12,00 — 22 e HD	682,50	44,10	8,80
14,00 — 22 e HD	888,—	50,—	8,80
7,50 — 24 e	265,—	20,—	5,20
8,00 — 24 e	297,—	22,30	5,20
9,00 — 24 e	460,—	28,50	7,20
9,75 — 24 e	523,50	31,70	7,20
10,50 — 24 e	607,50	37,50	9,50

4. Ackermaschinenreifen

Maße	Decke	Schlauch	
		DM	West
7,00 — 12	50,40	8,10	
10,00 — 15	135,40	12,20	
13,00 — 18	228,—	18,60	

5. Ackerluft- (Ackerschlepper-)Reifen

Maße	Decke	Schlauch		Wulstband
		DM	West	
6,50 — 20 AS	122,50	11,50		
6,50 — 32 AS	193,—	30,70		
8,00 — 20 AS	155,—	21,10	0,75	
9,00 — 24 AS	267,—	33,10	1,30	
9,00 — 40 AS	417,—	62,10		
11,25 — 24 AS	347,—	40,90	1,80	
12,75 — 28 AS	473,50	46,50	2,30	

6. Lastkarren-Luftreifen

Maße	Decke	Schlauch		Wulstband
		DM	West	
21×4	32,80	6,10	2,20	
22×4½	41,50	6,10	2,70	
23×5	63,50	8,10	2,70	
25×6 e	93,40	8,10	2,70	

7. Schubkarrenreifen

Maße	Decke	Schlauch	
		DM	West
260×85	12,80	3,10	
400×100	17,80	5,—	

8. Pferdezug- und Ackerwagen-Reifen

Maße	Decke	Schlauch		Wulstband
		DM	West	
170 — 20 AW	108,—	11,50	3,20	
210 — 20 AW	161,—	16,60	3,70	

B. Fahrradbereifungen

1. Wulstreifen

	Maße	Decke	Schlauch	
			DM	West
Hochdruck	26×1½	5,43	1,77	
"	28×1½	5,43	1,77	
Ballon	26×1,70×1½	6,07	1,96	
"	28×1,70×1½	6,07	1,96	

2. Drahtreifen

	Maße	Decke	Schlauch	
			DM	West
Hochdruck	28×1½ extra	5,10	1,77	
"	28×1¼×1¼	5,10	1,77	
Ballon	20×2,25	7,80	1,96	
"	26×2,00 verstärkt	9,00	2,35	
"	26×2,25	9,60	2,37	
"	26×1,75×2	5,80	1,96	
"	26×2,00	5,80	1,96	
"	28×1,75	5,80	1,96	

3. Felgenbänder

26" und 28"	0,40 per Stück
-------------	----------------

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 3. August 1949 (435 - 794/49)

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Alliierte Kommandantur Berlin

28. 7. 1949

Berichtigung zu BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949

Artikel 58 („Einspruch“) Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

2. Der Einspruch kann nur auf eine Verletzung des Art. 53, Abs. 1 Satz 2, oder des Art. 56, Abs. 1 oder 2, gestützt werden.

BK/O (49) 162
30. Juli 1949

Betrifft: Auslands-Luftpostverkehr von Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet an wie folgt:

1. Der Auslands-Luftpostverkehr von Berlin ist vom 1. August 1949 unter den folgenden Bedingungen zugelassen:

- (a) Gegen Bezahlung des Luftpost-Zuschlages mit internationalen Rückantwortscheinen. Die Ausführungsbestimmungen wurden bereits in der Verordnung der Militärregierung vom November 1948 festgelegt und sind in der Anlage „A“ zusammengefaßt.
- (b) Gegen Bezahlung in ausländischer Währung. Dieser Dienst wurde durch die USMG Verordnung Nr. 27 vom 26. Juli 1948 genehmigt, welche nunmehr in der Anlage „B“ zusammengefaßt ist.
- (c) Für die Geschäftskorrespondenz von Export/Import-Firmen gegen Bezahlung in Deutscher Mark. Ausführungsbestimmungen sind als Anlage „C“ beigefügt.
2. Der Auslands-Luftpostverkehr gegen Bezahlung mit internationalen Antwortscheinen oder Auslandswährung, aufgeführt unter Paragraph 1 (a) und (b) ist bereits eingeführt und bedarf keiner weiteren Maßnahmen. Der Auslands-Luftpostverkehr gegen DM, aufgeführt unter Paragraph 1 (c) ist dagegen ein neuer Dienst für Berlin und ist mit Wirkung vom 1. August 1949 einzuführen.

Anlage „A“

**Auslands-Luftpostverkehr von Berlin
Internationale Rückantwortscheine**

Der Auslands-Luftpostverkehr ist für Kunden der Berliner Post gegen Zahlung mit Rückantwortscheinen für den Luftpostzuschlag genehmigt. Die Rückantwortscheine werden wie folgt angerechnet:

- (a) Luftpostformulare
Erforderlicher Zuschlag: 1 internationaler Rückantwortschein

- (b) Luftpostbriefe
(Höchstgewicht 100 g)
- Luftpostzuschlag nach europäischen Ländern: für je 20 g oder angefangene 20 g 1 internationaler Rückantwortschein
- Luftpostzuschlag nach außereuropäischen Ländern: für je 10 g oder angefangene 10 g 2 internationale Rückantwortscheine
- Postgrundgebühren: für europäische und außereuropäische Länder können die Postgrundgebühren in DM bezahlt werden.

Anlage „B“

**Auslands-Luftpostdienst von Berlin
zahlbar in ausländischer Währung**

Der Auslands-Luftpostdienst von Berlin ist für Alliiertes Personal, gegen Bezahlung in ausländischer Währung unter folgenden Bedingungen zugelassen:

I. Umfang des Dienstes

Der Auslands-Luftpostdienst ist vom amerikanischen, britischen und französischen Sektor Berlins nach allen Ländern, mit denen Postverbindungen unterhalten werden, eingerichtet, und es werden zu diesem Zweck alle Luftlinien, welche zivile Post hereinbringen, benutzt.

II. Besondere Bestimmungen

1. Die Benutzer dieses Dienstes werden in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- (a) Alliiertes Personal
(b) Alle Übrigen

2. Alliiertes Personal kann den Dienst gegen Zahlung in anerkannter gesetzlicher Währung der Besatzungsmacht zu den folgenden Sätzen benutzen:

Luftpost-Briefeformulare nach allen Ländern (mit Aufdruck „Gebühren bezahlt“)	10 Cent
Gewöhnliche Luftpost: Nach europäischen Ländern:	
Bis zu 20 g	10 Cent
" " 40 g	20 "
" " 60 g	25 "
" " 80 g	35 "
" " 100 g	40 "

Nach außer-europäischen Ländern:

Bis zu 10 g	15 Cent
" " 20 g	25 "
" " 30 g	40 "
" " 40 g	50 "
" " 50 g	60 "
" " 60 g	70 "
" " 70 g	85 "
" " 80 g	95 "
" " 90 g	105 "
" " 100 g	110 "

3. Alle übrigen Benutzer dürfen für ihre Korrespondenz nur die vorgeschriebenen Luftpost-Briefformulare verwenden, die sie bei den deutschen Postämtern gegen Rückantwortscheine erhalten.

III. Postgebühren

- (a) Luftpost-Briefformulare tragen den Aufdruck „Gebühren bezahlt“ und benötigen keiner Briefmarke.
 (b) Auf Post, die von Alliiertem Personal aufgegeben wird — außer auf Luftpost-Briefformularen — werden die zur Zeit gültigen Marken bei Aufgabe von der Deutschen Post aufgeklebt, mit der Maßgabe, daß zusätzlich zu den üblichen, dem Gewicht entsprechenden Postauslandsgebühren noch die folgenden Aufschläge berechnet werden:

Nach europäischen Ländern:

Für je 20 g oder angefangene 20 g 50 Pf.

Nach außer-europäischen Ländern:

Für je 10 g oder angefangene 10 g 1 DM.

- (c) Die übrigen Benutzer können Luftpost-Briefformulare gegen Abgabe von 2 internationalen Rückantwortscheinen erhalten. Diese Zahlung deckt die Kosten des Lufttransportes nach allen Ländern, mit denen Luftpostdienst laut I. oben unterhalten wird.

IV. Inhalt

Betreffend des Inhalts von Nicht-Alliiertem Luftpost sind Briefe und Einlagen den Vorschriften und Bestimmungen unterworfen, die für die auf anderem Wege beförderte Post gelten. Diese Post untersteht der Zensur, wie vom Sektorenkommandanten angeordnet.

V. Gewicht und Größe

Das Höchstgewicht ist 100 g, größtes Maß ist: Länge, Breite und Höhe zusammen 90 cm, aber größere Länge 60 cm, bei Rollen, Länge und zweimal der Durchmesser 100 cm, aber größere Länge 30 cm.

VI. Abfertigung

Die Post eines jeden Sektors wird in einem bestimmten Postamt gesammelt, von welchem Postamt aus sie zu einem hierfür zu bestimmenden Austauschamt geleitet wird, nebst einem Laufzettel, der das Gewicht aufweist und vom Abfertigenden unterschrieben ist. Das Austauschamt wird das Gewicht der Postsachen prüfen und das entsprechende Postamt von Unstimmigkeiten benachrichtigen.

VII. Luftpostformulare

Diese sind nach genormtem Muster auf ein Papier zu drucken, das wenigstens 350 Formulare auf ein Kilo ergibt.

VIII. Abrechnung

Die Kosten des Transportes der Luftpost von Berlin wird

entsprechend dem Gewicht der Post aus den einzelnen Sektoren von den teilnehmenden Mächten getragen. Die Verwaltungsabteilung für Post- und Fernmeldewesen Frankfurt a. M. ist mit der Abrechnung und der nachfolgenden Aufteilung der Kosten zwischen den beteiligten Mächten beauftragt.

Anlage „C“

Internationaler Luftpostdienst von Berlin nach außerhalb
Zahlung in Deutscher Mark

Für Export/Import-Firmen, die im Besitz einer Lizenz von der JEIA sind, ist der internationale Luftpostdienst gegen Zahlung in Deutscher Mark zugelassen, und zwar bis zu einer monatlichen Höchstgrenze entsprechend \$ 5000 Auszahlung in ausländischer Währung für die 3 westlichen Sektoren. Die Benutzer dieses Dienstes müssen genau überwacht werden, um zu sichern, daß die oben angegebene Begrenzung und die genauen Bestimmungen dieses Dienstes eingehalten werden.

- (a) Der vorgesehene Auslands-Luftpostdienst entspricht dem bisher genehmigten in bezug auf den Gebrauch von Luftpostformularen und die Aufgabe von Luftpostbriefen mit dem Höchstgewicht von 100 g. Die Einzelheiten dieses Dienstes sind in der Anlage „B“ enthalten.
 (b) Die Durchführung der notwendigen Kontrollmaßnahmen, die bewirken sollen, daß die monatliche Auszahlung in ausländischer Währung für die 3 westlichen Sektoren \$ 5000 nicht übersteigt, werden gemeinsam von der Joint Export/Import Agentur und der Außenhandelsabteilung des Magistrats von Groß-Berlin koordiniert. Um eine wirksame Kontrolle zu gewährleisten, wird die Deutsche Post Kontrollbücher herausgeben ähnlich denen, die zur Zeit für eingeschriebene Post verwendet werden. Jeder Firma, die die Genehmigung hat, die Auslands-Luftpost zu benutzen, wird ein solches Kontrollbuch ausgehändigt zur Eintragung der von ihr aufgegebenen Auslands-Luftpostbriefe und Formulare. Diese Bücher enthalten genaue Anweisungen über das zu befolgende Verfahren.

Die Deutsche Post muß außerdem eine vollständige Statistik führen über:

1. die Benutzung des Auslands-Luftpostdienstes seitens der einzelnen Firmen,
2. die Benutzung des Dienstes durch die verschiedenen Industriezweige und die hierfür benötigten Dollarauszahlungen unter Angabe der Deutschen Markzahlungen.

Ein vollständiger Bericht nebst der oben genannten Statistik muß der JEIA alle 14 Tage in Form eines Finanzberichtes vorgelegt werden.

- (c) Ein kleiner Prozentsatz der Ausgabenbegrenzung von \$ 5000 ist zurückzuhalten, um die Aufnahme weiterer Firmen in die offizielle Liste der Benutzer von Auslands-Luftpost zu ermöglichen, je nach dem sie von der JEIA zugelassen werden. Dies wird auch einen Sicherheitsfaktor darstellen, um zu verhindern, daß die Begrenzung überschritten wird. Dies kann dann im folgenden Monat bei der weiteren Ausdehnung des Dienstes innerhalb der Begrenzung verwertet werden.
 (d) Eine Hauptliste der zugelassenen Benutzer des Auslands-Luftpostdienstes ist von der Außenhandelsabteilung des Magistrats aufzustellen und an die Abteilung PF als Unterlage für die Ausgabe von Kontrollbüchern zu senden. Je nachdem neue Import/Export-Firmen zugelassen werden, wird es Sache der Außenhandelsabteilung des Magistrats sein, ohne weiteres ihre Namen der Benutzerliste hinzuzufügen.

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53—55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen, Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.
 Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen, Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53, Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3523, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 8. 49 g